

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Netz AG
<u>vertreten durch</u>
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Sabine Rommel

Telefon: +49 (711) 22816-101 Telefax: +49 (711) 22816-199

E-Mail: RommelS@eba.bund.de

sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 24.02.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59101-591ppw/034-2300#013

VMS-Nummer: 257562

Betreff: Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1., Mittlerer Schlossgarten - Änderung der Untersa-

gungsverfügung vom 05.10.2010 in Gestalt der Bescheide vom 26.01.2012 und

31.07.2014

Bezug: Ihr Antrag vom 29.09.2015 in der Fassung vom 10.12.2015, mehrfach geändert und er-

gänzt, zuletzt mit Schreiben vom 23.02.2016.

Anlagen: 1 Planordner

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Abänderung meiner Entscheidung vom 05.10.2010 in der Gestalt der Bescheide vom 26.01.2012 und 31.07.2014 ergeht folgender

Bescheid:

- Die Fällung der Bäume mit den Nummern 400.035 und 400.040 (Nummerierung gemäß Wilhelma-Kataster) wird gestattet.
- Die Vorhabenträgerin hat als Ersatz für die Bäume unter Nr. 1 im Juchtenkäferhabitat zwei gleichwertige Platanen in Großbaumqualität zu pflanzen und über die Fertig- und Entwicklungspflege hinaus zu unterhalten.
- 3. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Schutz-, Herrichtungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Anlagen 1, 2 und 6 sowie die gezielten Fördermaßnahmen der Anlage 4a umgesetzt werden.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699

Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaeck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die

Olgastraße)

4. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Ausführungsplanung der Verbaumaßnahme SSB-Trasse für den Baumbestand in Nähe der Verbaulinie ein Schutzkonzept zu erstellen, das die Maßgaben der Entscheidung vom 31.07.2014 und dieser Entscheidung einschließlich der Zusage bezüglich des Baumes Nr. 36 umsetzt. Dieses Schutzkonzept ist mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen und dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit den Abstimmungsvermerken rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Ausführungsbeginn vorzulegen.

5. Ökologische Bauüberwachung

- a. Für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen wird eine ökologische Bauüberwachung angeordnet.
- b. Die ökologische Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Umweltschäden wirksam zu verhindern.
- c. Die Überwachungsergebnisse der ökologischen Bauüberwachung und die Umsetzung der in diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt unmittelbar nach Maßnahmendurchführung, spätestens jedoch halbjährlich vorzulegen. Beim Auftreten von Umweltschäden, Kalamitäten oder anderen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anlassbezogene Berichte vorzulegen.
- 6. Der Bescheid vom 05.10.10 in der Gestalt der Bescheide vom 26.01.2012 und 31.07.2014 bleibt im Übrigen unberührt.
- 7. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Nebenbestimmungen:

- 1. Die Ersatzpflanzung nach Nr. 2 ist im Jahr 2016 fachgerecht durchzuführen.
- 2. Bei Absterben oder anderweitigem Verlust einer oder beider Ersatzbäume sind ortsgleich Nachpflanzungen in Großbaumqualität vorzunehmen. Die Qualität soll der aktuellen Auswahl (Solitärbaum, 7x verpflanzt, Stammumfang 90-100 cm) entsprechen.
- Die konkrete Ausführung und die Standortwahl der speziell für den Juchtenkäfer vorgesehenen Nistboxen ist mit Vermögen und Bau, Amt Stuttgart abzustimmen.
- 4. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm zu gewährleisten.

Zu diesem Bescheid gehören folgende Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
	Antrag vom 10.12.2015	
Anlage 1a	Maßnahmenplan "Übersicht Standort Baum Neupflanzung Stand 28.09.2014, Maßstab 1:400, Blatt 1 von 1	Ersetzt Anlage 1

Anlage 2a	"Anhang III-13: Maßnahmenblatt"	Ersetzt Anlage 2
Anlage 3a	Erläuterungsbericht	Ersetzt Anlage 3
Anlage 4a	Fällung der Bäume 400 035 und 400 040/Juchtenkäferhabitat (JKH), Artenschutzfachliche Einschätzung, Büro Bioplan Leipzig vom 08.09.2015	Ersetzt An- lage 4
Anlage 6	Gutachterliche Stellungnahme zur Baumpflanzung von Platanen im Bereich des Juchtenkäferhabitats im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart, Leander Wilhelm, Sachverständiger für Baumschulwesen, vom 25.09.2015	
Anlage 7	Baumbegutachtung durch die ökologische Bauüberwachung im Juchtenkäferschutzhabitat, Mittlerer Schlossgarten; Baader Konzept GmbH, vom 25.08.2015	Nur zur Information

Begründung:

I.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart vom 28.01.2005 (PFA 1.1) ist die Vorhabenträgerin dem Grunde nach berechtigt, in den planfestgestellten Grenzen Rodungen im Bereich des mittleren Schlossgartens der Stadt Stuttgart durchzuführen (vgl. Bauwerksverzeichnis – Anlage 3 der festgestellten Planunterlagen – Nr. 1.3013 bis 1.3015 in Verbindung mit den Lageplänen der Anlagen 4.3 und 4.6 sowie S. 325 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005, Gz. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1). Mit Bescheid vom 26.01.2012 (GZ: 59170-591ppw/34-2300) hat das Eisenbahn-Bundesamt Schutzmaßnahmen für den Altbaumbestand am Ferdinand-Leitner-Steg verfügt, die der Vermeidung von Schädigungen des Juchtenkäfers und seines natürlichen Lebensraumes sowie von Schädigungen von Fledermäusen dienen. Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat das Eisenbahn-Bundesamt unter Abänderung des Bescheides vom 26.01.2012 mit Bescheid vom 31.07.2014 die Verpflanzung der Bäume mit den Nummern 400.035 und 400.040 gestattet.

Mit Schreiben vom 29.09.2015 und vom 10.12.2015 hat die Vorhabenträgerin nunmehr einen weiteren Antrag auf Befreiung von der Untersagungsverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.10.2010 in der Gestalt der Abänderungen vom 26.01.2012 und 31.07.2014 gestellt. Dieser Antrag wurde mehrfach überarbeitet und ergänzt, zuletzt mit Schreiben vom 23.02.2016.

Anstelle der Versetzung beabsichtigt die Vorhabenträgerin nun, die beiden Platanen zu fällen und einen gleichwertigen Ersatz zu pflanzen. Die Begründung für diese Änderung ergibt sich in erster Linie aus den erheblichen Kosten für die Baumversetzung von knapp 2,4 Mio. €, die im Zuge der konkretisierenden Planung ermittelt wurden. Des Weiteren wird der voraussichtliche Anwachserfolg von Großbäumen in Baumschulqualität wenn nicht sogar höher, aber in keinem Fall geringer als der entsprechende Erfolg bei der Versetzung der beiden betroffenen Bäume eingeschätzt.

Mit Schreiben vom 05.01.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Unterlagen an folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange weitergeleitet:

- das Regierungspräsidium Stuttgart,
- die Landeshauptstadt Stuttgart.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat sich mit Schreiben vom 20.01.2016 geäußert, die Landeshauptstadt Stuttgart per E-Mail am 16.02.2016 geantwortet.

Die Stellungnahme des Landes als Eigentümer, Vermögen und Bau Baden-Württemberg wurde mit der Antragstellung vorgelegt.

Eine Beteiligung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ist gesetzlich zwar nicht vorgegeben, ist aber nach Angaben der Vorhabenträgerin durch diese im Januar 2016 durchgeführt worden. Eine Stellungnahme des BUND liegt dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor.

II.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz und § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Befreiung vom im Bescheid vom 05.10.2012 in der Gestalt der Bescheide vom 26.01.2012 und 31.07.2014 statuierten Erhaltungsgebot der Bäume ist § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Gegenstand dieser Abänderung ist eine nicht begünstigende Regelung. Der Änderungsbescheid vom 31.07.2014 gewährte der Vorhabenträgerin eine Befreiung vom Verpflanzungsverbot. Dies stellt für sich genommen zwar eine die Vorhabenträgerin begünstigende Regelung dar. Sie trifft zugleich aber insoweit eine die Vorhabenträgerin nicht begünstigende Regelung, als ein Fällungsverbot weiterhin aufrechterhalten bleibt. Mit dem vorliegenden Antrag verfolgt die Vorhabenträgerin eine Aufhebung dieses Verbotes. Dieser Regelungsgegenstand ist rechtlich selbstständig. Er kann folglich ohne die begünstigenden Wirkungen des Änderungsbescheides betrachtet werden.

Das Fällungsverbot wird auf Antrag der Vorhabenträgerin für die Zukunft insoweit widerrufen, als dies für die Fällung der beiden Bäume und die Versetzung des Schutzzaunes nötig ist. Die in der Rechtsgrundlage ausdrücklich aufgeführten Gründe, die einer Rücknahme entgegenstehen, liegen nicht vor.

Die Rücknahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist zu einer wirtschaftlichen Realisierung der notwendigen Folgemaßnahme Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie erforderlich und wurde von der Vorhabenträgerin daher selbst in dieser Form beantragt, sodass Vertrauensschutzgesichtspunkte – soweit sie bei einer Rücknahme nicht begünstigender Verwaltungsakte möglich sind – der Entscheidung nicht entgegenstehen.

Zu Ziffern 2 bis 5 und zu den Nebenbestimmungen:

Die Abänderung der Entscheidung, Fällung und Ersatzpflanzung anstelle der Baumversetzung zu erlauben, begegnet bei Beachtung der unter Ziffern 2 bis 5 aufgenommenen Verfügungen sowie der darüber hinaus festgesetzten Nebenbestimmungen keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die Erfolgsaussichten für das Anwachsen von Platanen aus der Baumschule werden, fachgerechte Pflanzung und Pflege vorausgesetzt, vom Sachverständigen mit nahezu hundert Prozent angegeben. Auch die untere Landeshauptstadt Stuttgart bestätigt ausdrücklich den höheren Anwachserfolg von mehrfach verpflanzter Baumschulware gegenüber Großbäumen, die erstmals verpflanzt werden sollen.

Für die Großbaumverpflanzung wäre der Einsatz sehr schwerer Fahrzeuge und Geräte erforderlich geworden. Dies resultiert aus dem erheblichen Umfang der Wurzelballen der Bäume Nr. 35 und Nr. 40. Demgegenüber sind Bäume, die regelmäßig verpflanzt wurden, mit deutlich kleinerem Ballen ausgestattet. In der Folge kann mit leichteren Geräten gearbeitet werden, was nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern auch aus dem Schutzinteresse des Juchtenkäferhabitates heraus positiv zu bewerten ist.

Die <u>Fällarbeiten</u> werden von der Schillerstraße aus durchgeführt. Ein Befahren des Juchtenkäferhabitates ist zu diesem Zweck nicht erforderlich. Zur Verdeutlichung des Ablaufes hat die Vorhabenträgerin mit Datum vom 23.02.2016 ein Rodungskonzept vorgelegt, das dieses Vorgehen beschreibt. Der Schutz des umgebenden Baumbestandes, insbesondere der Baumkronen, wird durch die ökologische Bauüberwachung gewährleistet. Dieser Schutz ist erforderlich und geboten und wird der Vorhabenträgerin daher mit dieser Entscheidung aufgegeben. Für den Schutz der Wurzelbereiche des Bestandes im Zuge der Ersatzpflanzung ist der Einsatz einer Baggermatratze vorgesehen.

Die für den Juchtenkäfer vorgesehenen <u>Nistboxen</u> werden von der unteren Naturschutzbehörde als ergänzende Versuchsmaßnahme gewertet. Eine Anrechnung der Maßnahme als Kompensation ist ohnehin nicht vorgesehen. Die ursprünglich vorgesehene Höhlenmaturierung sowie Animpfung mit Pilzmycelien ist auf Grund der Bedenken des Landes, Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart, nicht mehr geplant.

Die Naturschutzbehörden wenden sich gegen die Verwendung des von bioplan vorgeschlagenen Holzapfels als Ersatzpflanzung. Die Vorhabenträgerin hat mit der vorgelegten Planung selbst konkret die Pflanzung von Platanen vorgesehen. Im Falle eines Verlustes werden die Bäume artgleich ersetzt (s. Nebenstimmung Nr. 2), die Verwendung einer anderen Art ist nicht vorgesehen.

Die <u>zeitnahe Durchführung der Neupflanzung</u> in Relation zur Fällung wird von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, die höhere Naturschutzbehörde fordert die Ersatzpflanzung noch im Jahre 2016. Die Vorhabenträgerin sagt die Nachpflanzung für 2016 zu. Der Zeitraum für die Ersatzpflanzung wird daher entsprechend festgesetzt (s. Nebenstimmung Nr. 1).

Die von den Naturschutzbehörden geforderte Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:2 wird zurückgewiesen. Im Fall des Verlustes eines oder beider Bäume ist von der Vorhabenträgerin erneut ein Großbaum entsprechender Qualität zu pflanzen (s. Nebenbestimmung Nr. 2). Die räumliche Möglichkeit zur Pflanzung weiterer Bäume wurde mit der vorgesehenen Standortwahl (s. Anlage 1) ausgeschöpft, weitere mögliche Baumstandorte sind innerhalb des Juchtenkäferhabitates nicht verfügbar. Selbst wenn aufgrund widriger Umstände der Verlust eines oder beider Bäume zu beklagen sein sollte, kann durch die erneute Pflanzung von Großbäumen eine zeitnahe Vervollständigung des Habitates wiederhergestellt werden. Daher wird die Qualität für den Fall einer erneuten Ersatzpflanzung festgeschrieben (s. Nebenbestimmung Nr. 2). Weitergehende Ersatzpflanzungen sind der Vorhabenträgerin daher nicht aufzugeben.

Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt für die Neupflanzungen eine bestimmte Form der Verankerung und Sicherung der Bäume. Die Vorhabenträgerin hat eine fachgerechte Verankerung nach dem einschlägigen Regelwerk vorgesehen (FLL Baumpflanzung). Regelungsbedarf besteht daher nicht.

Die untere Naturschutzbehörde bemängelt das Fehlen einer gutachterlichen Aussage dahingehend, dass durch Verbauwand für die SSB-Trasse nicht in den Wurzelbereich der Platanen 4 und 36 eingegriffen werde. Die Vorhabenträgerin hatte zur Vorbereitung der Entscheidung vom 31.07.2014 ein Gutachten von Dr. Siegert vorgelegt (Ergänzungsgutachten Nr. 2013126B; Anlage 5b zur Entscheidung vom 31.07.2014), das Schutzmaßnahmen für die Bäume Nr. 4 und Nr. 41 vor und während der Verbaumaßnahmen bis zu deren Abschluss vorsieht. Die Vorhabenträgerin hat

zugesagt, diese Maßnahmen gleichermaßen für die Platane Nr. 36 anzuwenden. Sie hat ferner die Erstellung eines Konzeptes zugesagt, das dem Schutz der Platanen während der Ausführung der Verbaumaßnahme SSB-Trasse dienen soll. Die Erstellung eines solchen Konzeptes für die Ausführung, das die bestehenden Maßgaben zum Baumerhalt zusammenführt und mit der technischen Ausführungsplanung übereinbringt, ist zur Vermeidung von Umweltschäden erforderlich und geboten und wird daher der Vorhabenträgerin mit dieser Entscheidung aufgegeben (s. Nebenbestimmung Nr. 4).

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat darauf hingewiesen, dass es für die Durchführung der Arbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen einer verkehrsrechtlichen Anordnung bedarf, die rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen sei. Die Vorhabenträgerin ist darüber informiert, die entsprechende Beantragung ist gemäß Rodungskonzept vorgesehen.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz, 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 7 h Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes. Für Anträge auf Abänderung von Verwaltungsakten gibt es keinen Gebührentatbestand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn eingelegt wird.

Im Auftrag

(Rommel)